

Netzentgelte Strom der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2017)

Bei der Nutzung des Netzes des Netzbetreibers werden neben dem Netzentgelt und dem Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die zusätzliche Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz sowie gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Somit sind alle dargestellten Preiskomponenten als Nettopreise zu verstehen.

1. Entgelte für die Netznutzung mit 1/4-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungssystem				
Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/ Jahr		Benutzungsdauer > 2.500 h/ Jahr	
	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh	Leistungspreis €/ kW/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Mittelspannung	7,29	6,15	121,52	1,58
Umspannung MS/NS	7,29	8,08	169,58	1,59
Niederspannung	8,82	8,11	170,13	1,65

1.2 Monatsleistungssystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW/ Monat	Arbeitspreis ct/ kWh
Mittelspannung	20,00	1,58
Umspannung MS/NS	28,26	1,59
Niederspannung	28,36	1,65

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)*	
a) Zähler	
Messebene	Messstellenbetrieb €/ Zähler/ Jahr
Mittelspannung	824,81
Umspannung MS/NS	485,17
Niederspannung	485,17
b) Wandler	
Messebene	Messstellenbetrieb €/ Wandler/ Jahr
Mittelspannung	288,00
Umspannung MS/NS	35,63
Niederspannung	35,63

* Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

2. Entgelte für die Netznutzung ohne 1/4-h-Leistungsmessung

2.1 Netzentgelt		
Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	60,00	7,12

2.2 Netzentgelt für unterbrechbare Lastprofile		
Entnahmestelle	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct/ kWh
Niederspannung	0,00	3,56

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)*	
	Messstellenbetrieb €/ Zähler/ Jahr
Eintarifzähler	14,42
Mehrtarifzähler	26,50

* Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

3. Zusatzgeräte

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
	Messstellenbetrieb €/ Gerät/ Jahr
Tarifschaltuhr	15,00
Wandlersatz (nur bei Netznutzung <u>ohne</u> 1/4-h-Leistungsmessung)	24,51

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Entgelt für Reservenetzkapazität			
Messebene	Reserve 0-200 h/ Jahr €/ kW/ Jahr	Reserve 200-400 h/ Jahr €/ kW/ Jahr	Reserve 400-600 h/ Jahr €/ kW/ Jahr
Mittelspannung	64,98	63,61	90,97
Umspannung MS/NS	77,22	77,70	108,10
Niederspannung	78,67	84,83	110,13

5. Entgelt für Blindstrom

Die gemessene induktive Blindarbeit, welche einen $\cos f = 0,93$ in der HT-Zeit und die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche einen $\cos f = 0,99$ in der NT-Zeit unterschreitet, wird in Rechnung gestellt. Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 40% und der kapazitiven Blindarbeit von 15% der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

Entgelt für Blindstrom		
	Arbeitspreis ct/ kvarh	
Blindstromlieferung	1,02	
Tarifzeiten	HT-Zeiten	NT-Zeiten
Montag bis Freitag	06:00 - 22:00	übrige Stunden
Samstag, Sonntag und bundeseinheitliche Feiertage	08:00 - 13:00	übrige Stunden

6. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

KWKG-Aufschlag nach KWKG 2016	
Letztverbrauchergruppen	KWKG-Aufschlag ct/ kWh
A (bis 1.000.000 kWh)	0,463
B (über 1.000.000 kWh)	0,040
C (über 1.000.000 kWh)	0,030

KWKG-Aufschlag nach aktuellem Gesetzesentwurf zum KWKG	
	KWKG-Aufschlag ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräucher	0,438

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage nach StromNEV	
Letztverbrauchergruppen	StromNEV-Umlage ct/ kWh
A' (bis 1.000.000 kWh)	0,388
B' (über 1.000.000 kWh)	0,050
C' (über 1.000.000 kWh)	0,025

Weitere Informationen zur §19-Umlage 2017 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

8. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Offshore-Umlage	
Letztverbrauchergruppen	Offshore-Umlage ct/ kWh
A (bis 1.000.000 kWh)	-0,028
B (über 1.000.000 kWh)	0,038
C (über 1.000.000 kWh)	0,025

Weitere Informationen zur Offshore-Haftungsumlage 2017 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage für abschaltbare Lasten	
	AbLaV-Umlage ct/ kWh
Letztverbraucher	0,006

Weitere Informationen zur Umlage für abschaltbare Lasten 2017 finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV/Umlage-18-AbLaV-2017>

10. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Konzessionsabgabe nach KAV	
	in ct/ kWh
Sonderkunden	0,11
Standardlastprofilkunden	1,32
Standardlastprofilkunden/ Schwachlastlieferungen	0,61

11. Erläuterungen zum Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten ein Entgelt, welches den vermiedenen Netzentgelten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen entspricht. Das Entgelt wird dem Einspeiser nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung:

1. nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird oder
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Dezentrale Einspeisungen mit Lastgangmessung

Maßgeblich sind die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene (siehe Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG bzw. envia Verteilnetz GmbH). Es erfolgt monatlich eine Erstattung des Betrages, der sich aus der tatsächlichen Vermeidungsarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis bei > 2.500 h/ a der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene ergibt.

Die Vermeidungsleistung ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene im Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast in Kilowatt. Es erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Erstattung des Betrages, der sich aus der Vermeidungsleistung multipliziert mit dem Leistungspreis bei > 2.500 h/ a der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene ergibt.

Dezentrale Einspeisungen ohne Lastgangmessung

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung wird grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit berücksichtigt. Maßgeblich sind die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene (siehe Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG bzw. envia Verteilnetz GmbH). Es erfolgt monatlich eine Erstattung des Betrages, der sich aus der tatsächlichen Vermeidungsarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis bei > 2.500 h/ a der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene ergibt.

12. Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.